

# **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG)**

**(Online-Casinospiele)**

## **A) Problem**

Der derzeit geltende Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft. Daher haben sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) geeinigt, der am 1. Juli 2021 in Kraft treten soll. Der Bayerische Landtag hat dem Staatsvertrag in seiner Sitzung am **xx.xx.2021** zugestimmt.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 eröffnet den Ländern u.a. die Möglichkeit, auch Online-Casinospiele (d.h. Bankhalterspiele wie Roulette, Black Jack und Baccara) zuzulassen, und zwar entweder in einem Konzessionsverfahren mit einer begrenzten Anzahl von Anbietern oder in Form eines (wahlweise staatlichen) Monopolmodells.

## **B) Lösung**

Die Veranstaltung von Online-Casinospielen wird in Bayern der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung erlaubt. Die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) werden entsprechend angepasst.

### **C) Alternativen**

Keine.

### **D) Kosten**

#### **Staat**

Hinsichtlich des neu eingeführten Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis für Online-Casinospiele führt die Änderung zu einem höheren Verwaltungsaufwand bei der Regierung der Oberpfalz. Dies wird jedoch durch die Genehmigungsgebühr ausgeglichen.

#### **Kommunen**

Bei den Kommunen entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

#### **Wirtschaft und Bürger**

Für die Bürger entstehen aufgrund der vorgesehenen Änderungen keine weiteren Kosten.

**Gesetz**  
**zur Änderung des**  
**Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in**  
**Deutschland und**  
**des Spielbankgesetzes**

**§ 1**

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum**  
**Glücksspielwesen in Deutschland**

In Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom **XX. Juni 2021** (GVBl. S. **XXX**) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „virtuelle Automaten Spiele“ das Wort „ , Online-Casinospiele“ eingefügt.

**§ 2**

**Änderung des Spielbankgesetzes**

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom **XX. Juni 2021** (GVBl. S. **XXX**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>§ 22c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) bleibt unberührt.“
2. In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

## **Begründung:**

### **A) Allgemeines**

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich um die Entscheidung für eine staatliche Monopolregelung im Sinne des § 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV 2021. Es wird zugelassen, dass die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung Online-Casinospiele veranstaltet.

### **B) Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1**

Durch diese Änderung wird eine Regelung zu Online-Casinospielen getroffen. § 22c Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 sieht im Bereich der Online-Casinospiele eine Wahlmöglichkeit für die Länder vor. Die Länder können in ihren Ausführungsbestimmungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 vorsehen, dass für Online-Casinospiele Erlaubnisse erteilt werden können. Hierbei können sich die Länder für ein staatliches oder privates Monopol oder die Vergabe einer begrenzten Anzahl von Konzessionen an private Anbieter entscheiden. Die Anzahl der zu erteilenden Konzessionen richtet sich nach der Anzahl der Konzessionen, die das jeweilige Land für Spielbanken am 17. Januar 2020 vergeben konnte (§ 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV 2021).

In Bayern werden die Spielbanken von einem staatlichen Anbieter – der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung – betrieben. Es besteht ein staatliches Monopol. Um für den Bereich der Online-Casinospiele einen Gleichlauf mit den Spielbanken zu erreichen, soll in Bayern die Variante des § 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV 2021 zum Tragen kommen. Der Aufgabenbereich der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung wird um die Veranstaltung von Online-Casinospielen erweitert.

Online-Casinospiele sind wie die in Spielbanken im sogenannten „Großen Spiel“ angebotenen Spiele Bankhalterspiele. In diesem Bereich bestehen erhöhte Manipulationsgefahren, da der Veranstalter als Bankhalter selbst am Spiel teilnimmt. Die Manipulationsgefahr geht vom Veranstalter selbst aus. Dies begründet die

beschränkte Anzahl der nach § 22c GlüStV 2021 zu vergebenden Erlaubnisse in den einzelnen Ländern. Durch eine stark begrenzte Anzahl von vertrauenswürdigen Veranstaltern in diesem Bereich wird die Effektivität der aufsichtlichen Kontrolle erhöht. Die Kontrolle muss nur bezüglich einer kleinen Anzahl an Veranstaltern erfolgen. Entsprechend der Entscheidung, im Freistaat Bayern nur Spielbanken des staatlichen Trägers zuzulassen, soll dies in Zukunft auch für den Bereich der Online-Casinospiele gelten, da in diesem Bereich ein vergleichbares Gefahrenpotential besteht. Dies ermöglicht eine kohärente Ausgestaltung des Erlaubnisverfahrens für den Bereich der Bankhalterspiele unabhängig davon, ob diese terrestrisch oder online angeboten werden.

Die Veranstaltung von Online-Casinospielen obliegt wie die Veranstaltung von Lotterien (mit Ausnahme der Soziallotterien und des Gewinnsparens) allein der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung in Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrags nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 und ihres Kanalisierungsauftrags nach § 1 Nr. 2 GlüStV 2021. In der erforderlichen Veranstaltungserlaubnis sind nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung von Online-Casinospielen festzulegen.

## **Zu § 2**

### **Zu Nr. 1:**

Die Einfügung des Satzes stellt klar, dass das Verbot des Betriebs einer Spielbank im Internet die Vorschriften bezüglich Online-Casinospielen im Sinne des § 22c GlüStV 2021 unberührt lässt. Bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen handelt es sich nicht um den Betrieb einer Spielbank im Internet. Es handelt sich um verschiedene Erlaubnisverfahren, die jeweils eigenen Voraussetzungen unterliegen.

### **Zu Nr. 2:**

Diese Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

## **Zu § 3**

§ 3 regelt das Inkrafttreten.